

# Richtlinien zum geschlechtergerechten sprachlichen Formulieren in der Verwaltungssprache

Vom 15. Dezember 2021 (10. Januar 2024)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau,*

gestützt auf § 90 Abs. 2 der Kantonsverfassung und § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 <sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

## I. Geltungsbereich

### Ziff. 1

<sup>1</sup> Diese Richtlinien gelten für alle Bereiche der kantonalen Verwaltung und der unabhängigen Staatsanstalten.

<sup>2</sup> Diese Richtlinien sind nicht anwendbar auf den Bereich der Rechtssetzung <sup>2)</sup>.

## II. Orientierung am Bund

### Ziff. 2

<sup>1</sup> Der Kanton Aargau orientiert sich bei den Richtlinien zum geschlechtergerechten sprachlichen Formulieren in der Verwaltungssprache an den Regelungen des Bundes, namentlich an den Publikationen Geschlechtergerechte Sprache - Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren in deutschsprachigen Texten des Bundes vom 13. Januar 2023 sowie Umgang mit dem Genderstern und ähnlichen Schreibweisen in deutschsprachigen Texten des Bundes - Weisungen und Erläuterungen der Bundeskanzlei vom 15. Juni 2021 .

---

<sup>1)</sup> SAR [153.100](#)

<sup>2)</sup> Siehe Richtlinien des Regierungsrats zur Rechtssetzung vom 15. August 2001.

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

---

<sup>2</sup> Wenn der Bund die unter Ziffer 2.1 erwähnten Dokumente aktualisiert, werden die entsprechenden Anpassungen in der Regel durch Entscheid der Generalsekretärenkonferenz für den Aargau übernommen. Wenn die Regelungen des Bundes in wichtigen Punkten beziehungsweise Grundsatzfragen angepasst werden, zum Beispiel im Bereich des Umgangs mit dem Genderstern, stellt die Generalsekretärenkonferenz Anträge an den Regierungsrat zum Nachvollzug im Kanton Aargau.

### **III. Geschlechterneutralität**

#### **Ziff. 3**

<sup>1</sup> Im Geltungsbereich der Richtlinien verfasste Texte des Kantons sind nach dem Grundsatz der Geschlechterneutralität zu formulieren. Dabei werden der Genderstern und ähnliche Schreibweisen nicht verwendet. Stattdessen kommen je nach Situation Paarformen (Bürgerinnen und Bürger), geschlechtsabstrakte Formen (versicherte Person), geschlechtsneutrale Formen (Versicherte) oder Umschreibungen ohne Personenbezug zum Einsatz. Das generische Maskulin (Bürger) ist nicht zulässig. Wo in Texten des Kantons Paarformen (Bürgerinnen und Bürger) verwendet werden, sind alle Geschlechtsidentitäten gemeint, insbesondere auch vom binären Geschlechtermodell nicht erfasste Menschen.

### **IV. Texte mit grossem oder unbestimmtem Adressatenkreis**

#### **Ziff. 4**

<sup>1</sup> Texte, die sich an einen grossen oder unbestimmten Adressatenkreis richten oder zur Veröffentlichung bestimmt sind (Medienmitteilungen, Informationsschriften, Broschüren, Onlinepublikationen etc.) sind geschlechtergerecht zu formulieren, so dass sie insbesondere auch dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau Rechnung tragen.

#### **Ziff. 5**

<sup>1</sup> Mann und Frau und vom binären Geschlechtermodell nicht erfasste Menschen sollen durch entsprechende Formulierung von Sätzen und Satzteilen, primär durch geschlechtsneutrale Bezeichnungen oder aber durch Paarbildung gleichbehandelt werden (kreative Lösung). Dabei bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Verwendung von neutralen oder geschlechter-indifferenten Begriffen (z.B. „die Person, die Jugendlichen“),
- b) Verwendung von Pluralformen (z.B. „die Lehrpersonen, die Mitarbeitenden, die Schülerschaft“),

- 
- c) Passiv-Konstruktionen <sup>1)</sup>,
  - d) Paarbildung (z.B. „Eigentümerin und Eigentümer“),
  - e) bei zusammengesetzten Begriffen darf ausnahmsweise eine geschlechtsspezifische Form verwendet werden (z.B. „Kindergärtnerinnenausbildung“).

<sup>2</sup> Es sind ausschliesslich Formen zu verwenden, die den grammatikalischen und orthografischen Regeln entsprechen.

<sup>3</sup> Legaldefinitionen <sup>2)</sup> sind zu unterlassen.

## V. Texte mit direktem Adressatenbezug

### Ziff. 6

<sup>1</sup> Texte mit direktem Adressatenbezug (Ausweispapiere, Briefe, Verfügungen etc.) sind persönlich oder neutral abzufassen.

<sup>2</sup> Vordrucke und Vorlagen sind in geschlechtsspezifischen Fassungen für Männer und Frauen oder neutral auszugestalten.

<sup>3</sup> In vorgedruckten Formularen darf die Kurzform verwendet werden (z.B. Antragsteller/in). Es ist ausschliesslich die Kurzform mit Schrägstrich „/“ zu verwenden.

## VI. Verwaltungsinterne Texte mit kleinem und bestimmtem Adressatenkreis

### Ziff. 7

<sup>1</sup> Texte, die ausschliesslich für den verwaltungsinternen Gebrauch verfasst werden und sich an einen kleinen und bestimmten Adressatenkreis richten (z.B. Protokolle, Memos, Aktennotizen), sind nach den Grundsätzen von Ziff. 4 abzufassen. Dabei gelten folgende Erleichterungen:

- a) Es kann die Kurzform verwendet werden (z.B. Schüler/innen). Es ist ausschliesslich die Kurzform mit Schrägstrich „/“ zu verwenden. Mittels Weglassprobe ist zu prüfen, ob der Satz grammatikalisch korrekt bleibt,
- b) in Texten mit ausserordentlich vielen Funktions- oder Personenbezeichnungen kann ausnahmsweise eine Legaldefinition vorangestellt und nur die männliche oder weibliche Funktions- oder Personenbezeichnung verwendet werden,
- c) es kann eine Abkürzung verwendet werden (z.B. MA für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

---

<sup>1)</sup> z.B. statt „Der Arbeitnehmer erhält die Kinderzulage mit dem Lohn.“ „Die Kinderzulagen werden mit dem Lohn ausgerichtet.“ oder „Die Arbeitnehmenden erhalten die Kinderzulage mit dem Lohn“.

<sup>2)</sup> z.B. „In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.“

---

## **VII. Stellenausschreibungen**

### **Ziff. 8**

<sup>1</sup> Stellenausschreibungen haben sich an alle Geschlechter zu wenden.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **Ziff. 9**

<sup>1</sup> Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Richtlinien des Regierungsrats zur sprachlichen Gleichbehandlung von Mann und Frau in der Verwaltungssprache vom 21. September 2005 sind aufgehoben.

Aarau, 15. Dezember 2021

Regierungsrat Aargau

Landammann  
ATTIGER

Staatsschreiberin  
FILIPPI